

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN

02/2022

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Nationale Steuergestaltungen

DStV entsetzt über Anzeigepflicht

## Steuerforderungen und -erstattungen

BStBK für variablen Zinssatz

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

zum privaten Veräußerungsgeschäft gehören unter anderem auch Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

Ausgenommen sind allerdings Immobilien, die (Alternative 1) im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder (Alternative 2) im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund muss der BFH (Az: IX R 11/21) aktuell klären, ob eine Nutzung zu eigenen Zwecken auch vorliegt, wenn der Eigentumsanteil des Steuerpflichtigen einem steuerlich zu berücksichtigendem minderjährigem Kind unentgeltlich überlassen wird und dieses Kind in der Wohnung gemeinsam mit der getrenntlebenden Ehefrau des Steuerpflichtigen wohnt.

Das erstinstanzliche FG München hat in seiner Entscheidung vom 11.3.2021 (Az: 11 K 2405/19) eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken verneint. Zwar wird die abschließende Entscheidung noch der BFH zu treffen haben, bis dahin liegt insoweit jedoch ein erheblicher Stolperstein vor, wenn die Trennung bereits erfolgt ist und der ausgezogene Ehegatte im Hinblick auf die Ehescheidung seinen Eigentumsanteil veräußert.

Wer in einer solchen Situation ist, sollte eine der oben genannten Besteuerungsausnahmen erfüllen, denn die abschließende Entscheidung des BFH ist ungewiss. Sollte der Sachverhalt schon realisiert sein, kann es helfen, sich an das Musterverfahren anzuhängen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Grossmann & Zacher Steuerberatungskanzlei  
Preußerstraße 18 , 06217 Merseburg  
Telefon: +49 3461-54190 | Telefax: +49 346-1541915  
[www.grossmann-zacher.de](http://www.grossmann-zacher.de)  
[bernadett.grossmann@grossmann-zacher.de](mailto:bernadett.grossmann@grossmann-zacher.de)

# Inhalt

## Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

## 

### Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Nationale Steuergestaltungen: DStV entsetzt über Anzeigepflicht
- Steuerforderungen und -erstattungen: BStBK für variablen Zinssatz

### Unternehmer

- Förderrichtlinie "go-digital" wird verlängert
- Unternehmen erhalten weiterhin Teilentlastung von Strom- und Energiesteuer
- One-Stop-Shop: Hinweise zum Umgang mit Zahlungserinnerungen anderer EU-Staaten
- Bescheidänderung bei falscher zeitlicher Zuordnung von Hinzuschätzungsbeträgen möglich

### Kapitalanleger

- Gewinne aus Veräußerung von Kryptowährungen sind steuerpflichtig
- Finanz-Bilanz 2021: Ein gutes Jahr für Kapitalanleger

### Immobilienbesitzer

- Gebäude mit Terrasse, Lichtkuppeln und Glasfalttür ist keine unterhalb der Abstandsregeln zulässige Grenzgarage

3

- Hauskauf: Verkäufer muss ihm bekannte versteckte Mängel offenlegen
- Eigenbedarfskündigung: Im ersten Schreiben müssen noch keine Details stehen
- Mietrecht: Die Nutzung als Zweitwohnung ist keine Zweckentfremdung
- Ein Sanierungsstau ist keine Zerstörung

5

### Angestellte

11

- Teilzeitbeschäftigte: Diskriminierung beim Entgelt?
- Berufsbegleitende Fortbildung: Mangels termingerechter Durchführung Teilnahmevergütung zurückzuzahlen
- Weg vom Bett ins Homeoffice ist gesetzlich unfallversichert

7

### Familie und Kinder

13

- Unterhaltsrecht: Neue Hammer Unterhaltsleitlinien
- Kindergeld: Trotz Ausbildungsmaßnahmen nicht für einen Soldaten auf Zeit
- Elterngeld: Kein Zuschlag bei Mehrfachadoptionen
- Mutter in Kreißsaal allein gelassen: Krankenhaus haftet für Schäden des Babys

9

### Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluerer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.02.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.02. für den Eingang der Zahlung.

15.02.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.02. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2022

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 24.2.2022.

## Nationale Steuergestaltungen: DStV entsetzt über Anzeigepflicht

Die bereits eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen soll auf nationale Steuergestaltungen ausgeweitet werden. So steht es im Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) reagierte "entsetzt". Er lehnt die Anzeigepflicht kategorisch ab.

Die Bundesregierung habe sich auf die Fahnen geschrieben, beim Kampf gegen Steuerhinterziehung und aggressive Steuervermeidung eine Vorreiterrolle einzunehmen. Dazu wolle sie die bereits eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auch auf nationale Steuergestaltungen ausweiten, so der DStV, der sich bereits vor der Wahl klar gegen ein solches Vorhaben positioniert hatte. Solange die Praxiserfahrungen aus der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen nicht hinreichend deren Wirksamkeit belegen, sei eine Erweiterung auf nationaler Ebene nicht angezeigt. Es drohten neben unverhältnismäßig hohem Bürokratieaufwand schließlich auch Sanktions- und Haftungsrisiken für den Berufsstand beziehungsweise seine Mandanten.

Wer die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen kennt, dürfte sich beim Lesen des Vorhabens der Bundesregierung einige Fragen stellen, meint der DStV. Schließlich liege der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gerade die Erkenntnis zugrunde, dass Steuervermeidungsstrategien allzu oft auf nicht abgestimmten Steuersystemen verschiedener Mitgliedstaaten fußten. Dies zeige sich auch deutlich an den Tatbestandsmerkmalen, die eine solche Anzeige auslösen. Fraglich sei daher, wie eine "Ausweitung" auf nationale Gestaltungen zu verstehen sei.

Bei der Umsetzung der Passage aus dem Koalitionsvertrag seien mehrere Szenarien denkbar:

- a) Es werden die Merkmale der EU-Meldepflicht auf nationale Steuergestaltungen 1:1 übertragen und lösen eine Anzeige aus. Ob das sinnvoll ist, scheint fraglich, da viele Merkmale auf nationaler Ebene mangels tatsächlicher Anknüpfungspunkte gar nicht greifen könnten.
- b) Es werden neue Merkmale definiert, die eine Anzeigepflicht auslösen. Es bestünden dann jedoch parallel zwei unterschiedliche Meldesysteme – damit für alle Betroffenen ein bürokratisches Regelungswirrwarr, so der DStV.



Was sich die Koalitionspartner bei ihrer Formulierung gedacht haben, bleibe wohl vorerst ihr Geheimnis. Möglicherweise wollten sie mit der geplanten Umsatzgrenze von zehn Millionen Euro eine Einschränkung der rein nationalen Meldepflicht auf "Die Großen" bezwecken. Dieses Ziel wäre jedoch nicht erreicht. Rufe man sich die Größenklassen nach § 267 Handelsgesetzbuch ins Gedächtnis, zeige sich, dass die neu geplante Mitteilungspflicht auch für kleine Kapitalgesellschaften geprüft werden müsste. Aus Sicht des DStV wäre das ein fatales Signal und für etliche kleine und mittleren Kanzleien ein unverhältnismäßiger Prüfungsaufwand. Es könne schließlich nicht Ziel sein, die Wirtschaft weiter zu schwächen, indem kleine Unternehmen unnötig gegängelt würden.

Für die Anzeige grenzüberschreitender Steuergestaltungen würden primär so genannte Intermediäre in die Pflicht genommen – also Steuerberater. Dies dürfte also auch bei einer Ausweitung der Meldepflicht zu erwarten sein. DStV-Präsident Torsten Lüth ist empört: Eine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltung sei für den Berufsstand ein Schlag ins Gesicht. "In der Krise greift die Bundesregierung gern auf unser Know-How und unsere Integrität zurück, um die Betrugsanfälligkeit im Zusammenhang mit den Corona-Hilfen zu vermeiden. Im gleichen Atemzug scheint sie ein Feindbild des Beraters vor Augen zu haben, der durch kriminelle Gestaltungen das Steueraufkommen in Deutschland mindern möchte. Das ist doch absurd."

Der DStV werde das Vorhaben mit Argusaugen verfolgen und sich mit aller Kraft gegen Zusatzbelastungen für kleine und mittlere Kanzleien und die zahlreich betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen wehren.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 21.12.2021

### Steuerforderungen und -erstattungen: BStBK für variablen Zinssatz

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) macht in einer Eingabe an das Bundesfinanzministerium Vorschläge für eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Vollverzinsung und weiterer korrespondierender Vorschriften. Die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) indizierte Verpflichtung des Gesetzgebers zur verfassungsgemäßen Neuregelung der Vollverzinsung bis zum 31.07.2022 sei für Steuerpflichtige und deren Steuerberater von enormer praktischer Bedeutung, betont die BStBK.

Mit Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) hat das BVerfG entschieden, dass die typisierende Festlegung des Zinssatzes von sechs Prozent pro Jahr für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen trotz grundsätzlicher Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers für ab in das Jahr 2019 fallende Veranlagungszeiträume nicht mehr zu rechtfertigen ist. Aus Sicht der BStBK müssen jedoch nicht nur die Vollverzinsung, sondern die verfahrens- und materiellrechtlichen Zinstatbestände insgesamt reformiert und an ein kapitalmarkt-gerechtes Zinsniveau angepasst werden.

Es bedürfe eines in sich schlüssigen Gesamtkonzepts, das auf einheitliche und realitätsnahe Zinsen abstellt und Anpassungsautomatismen beinhaltet. Die Entscheidung des BVerfG beziehe sich nicht auf andere Zinstatbestände wie zum Beispiel Stundungs-, Hinterziehungs-, Prozesszinsen oder Zinsen für die Aussetzung der Vollziehung (§§ 234 bis 237 Abgabenordnung – AO), für die ebenfalls ein Zinssatz von sechs Prozent pro Jahr gilt. Nach Ansicht der BStBK ist es jedoch dringend geboten, bereits proaktiv und nicht erst nach etwaigen weiteren höchstrichterlichen Entscheidungen die Zinstatbestände der §§ 234 bis 237 AO auf ein kapitalmarkt-gerechtes Niveau anzupassen. Gleiches gelte etwa für die bilanziellen Abzinsungssätze für unverzinsliche Verbindlichkeiten (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 EStG), Rückstellungen (§ 6 Absatz 1 Nr. 3a Buchst. e EStG) oder Pensions-rückstellungen (§ 6a Absatz 3 Satz 3 EStG) beziehungsweise den bewertungsrechtlichen Zinssatz (§ 12 Absatz 3 Bewertungsgesetz).

Bei der Neuregelung der Vollverzinsung könne das Spannungsfeld zwischen Einzelfallgerechtigkeit durch die Abbildung eines realitätsgerechten Zinssatzes und Praktikabilität beziehungsweise Effektivität der Neuregelung durch einen variablen Zinssatz aufgelöst werden. Dieser sollte sich aus dem Basiszinssatz (§ 247 Bürgerliches Gesetzbuch) zuzüglich eines Aufschlagssatzes (in Höhe von zum Beispiel zwei Prozentpunkten) zusammensetzen und ab einer Schwankungsbreite von mehr als einem Prozentpunkt zu einer automatischen Anpassung führen.

Die Umsatzsteuer indessen sollte grundsätzlich von der Vollverzinsung ausgenommen werden, meint die BStBK. Denn sie sei mit den grundlegenden mehrwertsteuerlichen Prinzipien wie dem Neutralitäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie dem Unionsrecht nicht vereinbar. Die an der Leistungskette Beteiligten erhielten regelmäßig keine Liquiditätsvorteile, die abgeschöpft werden müssten.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 13.01.2022

# Unternehmer

## Förderrichtlinie "go-digital" wird verlängert

Wie das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) mitteilt, wird die Förderrichtlinie "go-digital" bis 2024 verlängert. Die neue Richtlinie sei am 27.12.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Auf ihrer Grundlage fördere das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Handwerksbetriebe zielgerichtet und passgenau in der Digitalisierung. Die neue Richtlinie verbessere das bewährte Förderprogramm an zahlreichen Stellen. Außerdem würden zwei neue Fördervarianten eingeführt:

Das neue Modul "Digitalisierungsstrategie" fördere KMU bei der Entwicklung einer umfassenden individuellen Digitalisierungsstrategie. Damit sollen die Grundlagen für eine erfolgreiche Digitalisierung gelegt werden.

Das neue Modul "Datenkompetenz" ("go-data") fördere KMU bei der aktiven Beteiligung an der sich entwickelnden Datenökonomie. Dieser noch junge Wirtschaftsbereich sei mit großen Potenzialen aber auch Risiken verbunden. Das Modul solle kleine KMU bei den ersten Schritten unterstützen und Hemmnisse abbauen, so das Bundeswirtschaftsministerium.

Die neue Förderrichtlinie sei am 01.01.2022 in Kraft getreten und ersetze die bisherige Fassung, die am 31.12.2021 ausgelaufen sei. Sie gelte bis zum 31.12.2024. Insgesamt stelle das BMWi hierfür Fördermittel in Höhe von 72 Millionen Euro für die Jahre 2022 bis 2024 zur Verfügung.

Die Antragstellung könne ab dem 01.01.2022 erfolgen. Sobald der Bundeshaushalt für 2022 verabschiedet ist, könnten Anträge bewilligt werden. Die Richtlinie werde nach wie vor durch den bisherigen Projektträger EURONORM GmbH umgesetzt.

Mit Start der neuen Förderrichtlinie könnten auch Anträge auf Autorisierung als Beratungsunternehmen in "go-digital" gestellt werden. Insbesondere in den neuen Modulen "Digitalisierungsstrategie" und "Datenkompetenz" ("go-data") bestehe ein großer Bedarf an qualifizierten Beratern.

Bundeswirtschaftsministerium, PM vom 28.12.2021

## Unternehmen erhalten weiterhin Teilentlastung von Strom- und Energiesteuer

Das Bundeskabinett hat am 22.12.2021 auf Grundlage eines Monitoringberichts des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e. V. festgestellt, dass Unternehmen des produzierenden Gewerbes auch 2022 wieder den so genannten Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer in voller Höhe erhalten können. Demnach haben die Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Deutschland den Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität vollständig erreicht. Dies teilt das Bundesfinanzministerium (BMF) mit.

Mit dem Spitzenausgleich würden Unternehmen im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit und ihren Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz von einem Teil der Strom- und der Energiesteuer in Form einer Erstattung oder Verrechnung entlastet, erläutert das BMF.

Seit 2013 erhielten Unternehmen des produzierenden Gewerbes den Spitzenausgleich nur noch, wenn sie einen Beitrag zur Energieeinsparung leisten. Das Erreichen dieses Ziels sei von der Bundesregierung auf der Grundlage des Berichtes eines unabhängigen wissenschaftlichen Instituts festzustellen. Im für das Antragsjahr 2022 maßgeblichen Bezugsjahr 2020 betrage der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität 10,65 Prozent gegenüber dem Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Das RWI komme zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 27,7 Prozent gegenüber dem Basiswert betragen habe. Der Spitzenausgleich könne somit auch im Jahr 2022 in voller Höhe gewährt werden. Der Monitoringbericht geht laut BMF auf eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 01.08.2012 zurück. Bundesfinanzministerium, PM vom 22.12.2021



### One-Stop-Shop: Hinweise zum Umgang mit Zahlungserinnerungen anderer EU-Staaten

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gibt auf seinen Internetseiten Unternehmen, die am Verfahren One-Stop-Shop, EU-Regelung teilnehmen, Hinweise zum Umgang mit Zahlungserinnerungen von anderen EU-Mitgliedstaaten. Zahlreiche Unternehmer hätten aktuell solche Zahlungserinnerungen für das 3. Quartal 2021 von anderen EU-Mitgliedstaaten erhalten. Um ein derartiges Szenario zu vermeiden, seien die Mitgliedstaaten bereits frühzeitig darüber informiert worden, dass die für sie vorliegenden Zahlungen erst mit zeitlicher Verzögerung weitergeleitet werden, so das BZSt. Offenbar hätten aber nicht alle Mitgliedstaaten ihre automatisierten Mahnläufe ausgesetzt. Wer eine Zahlungserinnerung von einem anderen Mitgliedstaat erhalten habe, solle zunächst prüfen, ob er die erklärten Steuern für das betreffende Quartal vollständig an die Bundeskasse Trier gezahlt hat. Wenn dies der Fall ist, empfiehlt es sich laut BZSt, dem Mitgliedstaat auf die Erinnerung hin zu antworten, dass die Steuerzahlung bereits an Deutschland geleistet wurde. Es sei in der Regel nicht erforderlich, das Bundeszentralamt für Steuern über die erhaltene Zahlungserinnerung zu informieren, merkt das Amt abschließend an.  
Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 13.01.2022

### Bescheidänderung bei falscher zeitlicher Zuordnung von Hinzuschätzungsbeträgen möglich

Wird ein Hinzuschätzungsbetrag zunächst auf mehrere Jahre verteilt, obwohl eine Erfassung des Gesamtbetrages nur in einem Jahr zutreffend wäre, ist der Bescheid dieses Jahres nach § 174 Absatz 4 Abgabenordnung (AO) änderbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Die Klägerin, eine GbR, erzielt gewerbliche Einkünfte aus einem Kraftfahrzeughandel. Eine bei ihr durchgeführte Betriebsprüfung stellte ungeklärte Bareinzahlungen auf das betriebliche Bankkonto fest und führte eine Bargeldverkehrsrechnung durch, die zu Unterdeckungen führte.

Im Rahmen der Schlussbesprechung einigte man sich auf einen hinzuschätzenden Gesamtbetrag von 150.000 Euro, der gleichmäßig auf die Prüfungsjahre 2008 bis 2010 zu verteilen sei. Das Finanzamt erließ daraufhin entsprechende Feststellungs- und Gewerbesteuerermessbescheide. Gegen die Bescheide für die Jahre 2009 und 2010 legte die Klägerin Einsprüche mit der Begründung ein, dass für 2008 festgestellte Fehlbeträge keine Hinzuschätzungen für diese Jahre rechtfertigen könnten. Dem folgte das Finanzamt und half den Einsprüchen durch Erlass von Änderungsbescheiden ab. Zugleich änderte es die die zwischenzeitlich bestandskräftigen Bescheide für 2008 gemäß § 174 Absatz 4 AO dahingehend, dass es nunmehr in diesem Jahr den gesamten Hinzuschätzungsbetrag von 150.000 Euro berücksichtigte. Hiergegen wandte die Klägerin ein, die Voraussetzungen der Änderungsvorschrift lägen nicht vor. Die Klage hatte keinen Erfolg. Das FG Münster hat entschieden, dass die Voraussetzungen des § 174 Absatz 4 AO im Streitfall vorlagen. Danach könnten, wenn aufgrund irriger Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts ein Steuerbescheid ergangen ist, der aufgrund eines Rechtsbehelfs oder sonst auf Antrag des Steuerpflichtigen durch die Finanzbehörde zu seinen Gunsten geändert wird, aus dem Sachverhalt nachträglich durch Erlass oder Änderung eines Steuerbescheids die richtigen steuerlichen Folgerungen gezogen werden. Der Umstand, dass die Klägerin Einnahmen erzielt, aber nicht erklärt habe, stelle einen bestimmten Sachverhalt im Sinne dieser Vorschrift dar. Dieser Sachverhalt sei vom Finanzamt im Hinblick auf die zeitliche Zuordnung des Hinzuschätzungsbetrags irrig beurteilt worden, da 2008 erwirtschaftete Einnahmen nicht den Folgejahren zuzurechnen seien. Die Gesamthöhe der festgestellten Fehlbeträge von 150.000 Euro sei hingegen nicht irrig beurteilt worden. Gerade die irrige Beurteilung der falschen zeitlichen Zuordnung und nicht etwa die Änderung der Schätzungsmethode habe zum Erfolg der Einsprüche für die Jahre 2009 und 2010 geführt. Das FG hat im Rahmen seiner eigenen Schätzungsbefugnis die vom Finanzamt durchgeführte Schätzung übernommen, da allein auf dem betrieblichen Bankkonto der Klägerin ungeklärte Bargeldzuflüsse in Höhe von 225.000 Euro zu verzeichnen seien. Dies lasse den Rückschluss zu, dass diese auf nicht versteuerten Einnahmen beruhen.  
Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.09.2021, 2 K 1155/19 G,F

# Kapital- anleger

## Gewinne aus Veräußerung von Kryptowährungen sind steuerpflichtig

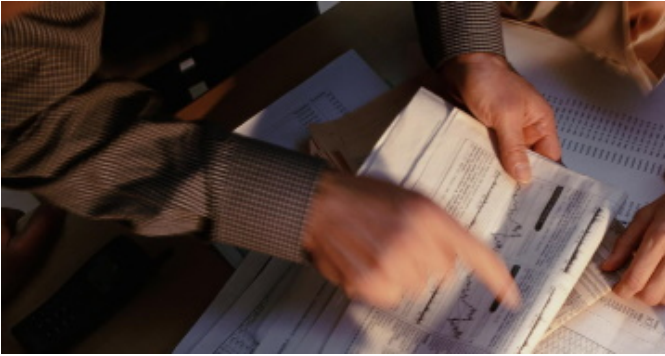
Gewinne, die aus der Veräußerung von Kryptowährungen erzielt wurden, sind als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerpflichtig. Aus Sicht des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg sind Kryptowährungen immaterielle Wirtschaftsgüter.

Der Kläger erklärte in seiner Einkommensteuererklärung für 2017 Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen. Den Handel betrieb sein Sohn treuhänderisch für ihn. Der Kläger hatte sich mit einer Geldzahlung am Portfolio seines Sohnes beteiligt. Der Sohn handelte auch treuhänderisch für seine Mutter und in seinem eigenen Namen. Eltern und Sohn waren sich über die jeweiligen Beteiligungsquoten an dem Gesamtd Depot einig. Der Sohn kaufte zunächst mit US-Dollar die Kryptowährung Bitcoin. Mit Teilen der Bitcoin-Bestände handelte er direkt, andere nutzte er zum Erwerb weiterer Kryptowährungen. Er war hierzu bei sechs internetbasierten Handelsplattformen angemeldet. Er erwarb und veräußerte Kryptowährungen innerhalb eines Jahres.

Die Gewinne berücksichtigte der Beklagte als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Der Kläger legte Einspruch ein. Es liege kein "anderes Wirtschaftsgut" und damit kein Veräußerungsgeschäft vor. Kryptowährungen seien kein Wirtschaftsgut. Außerdem gebe es bei der Besteuerung von Einkünften aus dem Handel mit Kryptowährungen ein strukturelles Vollzugsdefizit, das dem Gesetzgeber zurechenbar sei. Eine Besteuerung hänge von der Erklärungsbereitschaft des Steuerpflichtigen ab. Mitteilungspflichten über den Übergang von Bitcoin und anderen Kryptowährungen von oder auf einen Steuerpflichtigen gebe es nicht. Eine Kryptobörse unterliege nicht dem automatisierten Kontenabruf.

Das FG Baden-Württemberg wies die Klage ab. Die Gewinne des Klägers seien sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Kryptowährungen seien immaterielle Wirtschaftsgüter. Der steuerrechtliche Begriff des Wirtschaftsguts sei weit zu fassen und auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszulegen. Er umfasse "sämtliche vermögenswerten Vorteile, deren Erlangung sich der Steuerpflichtige etwas kosten lässt", "die einer selbstständigen Bewertung zugänglich sind" und der "Erwerber des gesamten Betriebs in dem Vorteil einen greifbaren Wert sehen würde".

Der Kläger habe beim Erwerb der Kryptowährungen zumindest einen vermögenswerten Vorteil erlangt. Im Blockchain der Kryptowährung werde ihm verbindlich ein Anteil an der Währung zugerechnet. Dieser stehe ihm, dem Inhaber des öffentlichen und des privaten Schlüssels, zu und sei mit der Chance auf Wertsteigerung sowie dem Einsatz als Zahlungsmittel verbunden. Die Kryptowährung sei einer gesonderten Bewertung zugänglich. Deren Wert werde anhand von Angebot und Nachfrage ermittelt. Der Kläger habe aus Kurssteigerungen Gewinne erzielt. Kryptowährungen seien übertragbar. Dies zeige deren Handel an speziellen (Internet-)Börsen. Die technischen Details der Kryptowährungen seien für die rechtliche Bewertung des Wirtschaftsguts nicht entscheidend. Ein strukturelles Vollzugsdefizit liege nicht vor, auch wenn sich die meisten Handelsplattformen für Kryptowährungen im Ausland befänden, führt das FG weiter aus. Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug sei die Finanzverwaltung grundsätzlich auf eine erhöhte Mitwirkung der Steuerpflichtigen angewiesen. Nationalstaatliche Souveränität könne der deutsche Gesetzgeber nicht verändern. Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe sowie Sammelauskunftsersuchen zur Einholung der erforderlichen Auskünfte bei Internethandelsplattformen seien möglich. Kryptobörsen seien als multilaterales Handelssystem Finanzdienstleistungsinstitute. "Als solches unterliegen sie der Identifizierungspflicht". Betreibe die Kryptobörse auch Finanzkommissionsgeschäfte, sei sie sogar ein Kreditinstitut und unterliege somit dem Kontenabruf. Auch wenn sich private Veräußerungsgeschäfte mit Kryptowährungen, die es im Streitjahr erst seit circa acht Jahren gebe, nur schwer aufdecken ließen, reiche dies für sich allein noch nicht zur Begründung eines strukturellen Vollzugsdefizits aus. Der Gesetzgeber könne nicht auf jede (technische) Neuerung sofort regulatorisch reagieren. Er dürfe zunächst deren Entwicklung abwarten und müsse erst dann reagieren, wenn sich gravierende Missstände zeigen. Solche habe es bis zum Streitjahr nicht gegeben. Da die entscheidungserheblichen Fragen noch nicht höchstrichterlich geklärt sind, hat das FG die Revision zugelassen. Diese ist bereits beim Bundesfinanzhof anhängig. Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 11.06.2021, 5 K 1996/19, nicht rechtskräftig



## Finanz-Bilanz 2021: Ein gutes Jahr für Kapitalanleger

Das private Geldvermögen ist 2021 nochmals kräftig gestiegen. Vor allem junge Menschen investieren immer häufiger in Aktien. Welche Klippen sind 2022 zu umschiffen?

In Deutschland wurden fast 7,7 Billionen Euro zur Seite gelegt. Das liegt unter anderem auch daran, dass die Anzahl der Wertpapierdepots in Deutschland von September 2019 bis September 2021 um 3,9 Millionen auf 27,1 Millionen gestiegen ist. Aktien 2021

Trotz zahlreicher Unsicherheiten bescherten die Aktienmärkte den Anlegern im vergangenen Jahr eine erfreuliche Performance: Doch nun bringen drei Stimmungskiller viele Anleger zum Grübeln:

- Das hartnäckige Corona-Virus bestimmt auch im neuen Jahr weitgehend unser Leben und Arbeiten.
- Die härter werdenden Spannungen zwischen den USA und China sowie zwischen Europa und Russland könnten das Börsen-Geschehen negativ beeinflussen.
- Die zunehmende Geldentwertung und mögliche Anti-Inflations-Maßnahmen der Notenbanken werden weiterhin die längerfristigen Kapitalentscheidungen der Anleger lenken.

Eine Antwort auf die Frage, ob Sie jetzt Ihre Gewinne mitnehmen sollten und ob es sinnvoll wäre, weitere Investments vorerst zurückzustellen, um auf einen Kursrücksetzer zu warten, können wir Ihnen leider nicht geben, doch sollten Sie vor allem die Maßnahmen der Notenbanken beobachten, die geopolitischen Ereignisse verfolgen und die Auswirkungen der Pandemie auf einzelne Wirtschaftsbranchen immer wieder neu einschätzen.

### Immobilien 2021

Wohnungen sowie Ein- und Zweifamilienhäuser haben sich 2021 bundesweit im Schnitt um rund 10 % gegenüber dem Vorjahr verteuert.

Besonders starke Preisanstiege ließen sich in den Metropolen Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt, Stuttgart und Düsseldorf sowie in dünn besiedelten ländlichen Kreisen beobachten.

Für 2022 erwarten Experten bloß noch einen moderaten Anstieg der Immobilienpreise von 2,5 bis 3,5 %.

Sich angesichts der aktuell hohen Immobilienpreise von einer Kaufentscheidung zurückzuhalten, halten wir derzeit für nicht geboten. Wahrscheinlich wird wegen der dynamischen Kaufpreisentwicklung die Einstiegshürde künftig noch höher liegen als zurzeit.

### Inflation 2021

In vielen Teilen der Welt ist im Jahr 2021 die Inflation enorm hochgeschwollen – besonders dramatisch derzeit in der Türkei. Großbritannien: +2,6 %.

Um die Preissteigerung zu drosseln, kündigte die US-amerikanische Notenbank FED an, ihre monetären Hilfsprogramme zurückzufahren und die Leitzinsen 2022 schrittweise zu erhöhen. Die britische Notenbank BoE hat ihre Leitzinsen bereits 2021 auf 0,25 % p.a. angehoben.

Bei steigenden Zinsen könnten vor allem Tech-Werte unattraktiver werden. Da diese die wesentlichen Treiber der guten Entwicklung der amerikanischen Aktienmärkte im Jahr 2021 waren, könnte es tatsächlich sinnvoll sein, im neuen Jahr noch etwas Bargeld auf der hohen Kante zu haben, um bei Kurseinbrüchen nachkaufen zu können. Bei Umschichtungen könnte man beispielsweise darauf setzen, dass bei einer zu erwartenden Lockerung der Corona-Beschränkungen die Reise- und Freizeitbranche boomen könnte.

In der Europäischen Union spricht die Notenbank EZB noch nicht über steigende Leitzinsen oder darüber, ihre Ankäufe von Staatsanleihen zu verringern. Eine höhere Inflation nimmt sie dabei billiger in Kauf, weil:

- hochverschuldete EU-Staaten wie Griechenland, Italien und sogar bereits Frankreich unter Zinserhöhungen besonders stark zu leiden hätten und
- die aktuellen Konjunkturpakete von rund 2 Billionen Euro für den europäischen Wiederaufbau wegen Corona-Krise und der Klima-Erwärmung leichter zu finanzieren sind, wenn die Zinsen möglichst niedrig liegen oder sogar negativ sind.



# Immobilien- besitzer

## Gebäude mit Terrasse, Lichtkuppeln und Glasfalttür ist keine unterhalb der Abstandsregeln zulässige Grenzgarage

Grenzgaragen müssen die nach der Hessischen Bauordnung geltenden Abstandsregeln nicht einhalten. Ein mit Terrasse, Lichtkuppeln und Glasfalttüren ausgestattetes Gebäude stellt indes bereits seiner baulichen Gestaltung nach keine Garage dar, sondern dient dem Aufenthalt von Menschen. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat deshalb einen Bauherrn zur Beseitigung des unterhalb des Grenzabstands errichteten Gebäudes verurteilt.

Die Parteien sind Nachbarn. Nachdem der Beklagte 2017 eine Genehmigung zur Sanierung einer auf seinem Grundstück bereits vorhandenen Garage erwirkt hatte, ließ er diese abreißen und begann mit dem Neubau. Hiergegen wehrte sich die Klägerin erfolglos mit einem Eilverfahren. Der Beklagte stellte das neue Garagengebäude fertig.

Die Klägerin meint, bei dem neu errichteten Gebäude handle es sich nicht um eine nach der Hessischen Bauordnung privilegierte Garage. Sie begehrte die Beseitigung des Gebäudes, hilfsweise dessen teilweisen Rückbau. Das Landgericht hatte sowohl den Beseitigungsantrag als auch den hilfsweisen Antrag auf teilweisen Rückbau der Garage zurückgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hatte vor dem OLG Erfolg. Der Beklagte müsse das Bauwerk beseitigen. Er verletze mit dem Bauwerk die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über den einzuhaltenden Grenzabstand. "Es gehört zu den insbesondere durch das Grundrecht auf Eigentum geschützten Belangen des Nachbarn, nicht durch bauliche Anlagen beeinträchtigt zu werden, die in rechtswidriger Weise die Belichtung und Belüftung seines Grundstücks beeinträchtigen, Brandgefahren bilden oder schlicht durch ihre Nähe das gedeihliche Miteinander stören", betont das OLG. Das errichtete Gebäude halte die erforderlichen Abstände von jedenfalls drei Metern zur Grundstücksgrenze der Klägerin nicht ein.

Die Einhaltung dieser Abstandsflächen sei hier auch nicht entbehrlich. Das Gebäude stelle kein privilegiertes Bauvorhaben dar. Insbesondere liege keine so genannte Grenzgarage vor. Die bauliche Gestaltung des Gebäudes stehe vielmehr eindeutig der Privilegierung als Grenzgarage entgegen. Sie spreche für eine abweichende Nutzung des Gebäudes zum Aufenthalt von Menschen: Das Gebäude sei mit einer integrierten Terrasse ausgestattet, die aus fest mit dem Boden verbundenen Holzdielen nebst Belichtungs- und Beleuchtungselementen bestehe. Es verfüge zudem in der Decke über Lichtkuppeln, die gesamte Front sei mit einer Glasfalttür versehen. "Eine solche bauliche Ausgestaltung dient typischerweise der besseren Ausleuchtung eines zum Aufenthalt von Menschen bestimmten umbauten Raums...", stellt das OLG fest.

Aufenthaltsräume und ihnen gleichzustellende Terrassen stellten aber keine Bauteile dar, die zum Unterstellen von Kraftfahrzeugen im Sinne einer Garage erforderlich seien.

Auch die erteilte Genehmigung der Stadt stehe dem Beseitigungsanspruch nicht entgegen. Die der Genehmigung zugrunde liegende Prüfung habe sich allein auf eine Übereinstimmung mit der Erhaltungssatzung der Stadt Frankfurt in planungsrechtlicher Sicht bezogen, nicht aber auf die Einhaltung von Grenzabständen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Beklagte kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde die Zulassung der Revision vor dem Bundesgerichtshof begehren.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 23.11.2021, 6 U 117/20, nicht rechtskräftig

## Hauskauf: Verkäufer muss ihm bekannte versteckte Mängel offenlegen

Wer ein Wohnhaus verkauft, muss auf versteckte Mängel hinweisen, und zwar auch dann, wenn im Vertrag die Mängelhaftung ausgeschlossen ist. Andernfalls kann der Käufer Schadenersatz verlangen. Der Käufer muss in solchen Fällen aber beweisen, dass dem Verkäufer die Mängel tatsächlich bekannt waren; dass sie sich nur hätten "aufdrängen müssen", genügt nicht. Das hat das Landgericht (LG) Frankenthal (Pfalz) in einem aktuellen Urteil entschieden.



Ein Ehepaar kaufte 2016 ein Wohnhaus und zog anschließend auch ein. Zuvor hatten die Verkäufer selbst über viele Jahre in dem Haus gewohnt. Fünf Jahre nach Einzug behaupteten die Käufer unter anderem, die Dämmung am Dach sei mangelhaft: Es seien ungeeignete Dämmplatten angebracht worden, außerdem fehle es an einer so genannten Dampfsperre. Das Käufer-Ehepaar verklagte daraufhin die Verkäufer auf Zahlung eines Vorschusses für die ordnungsgemäße Dämmung.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Seiner Ansicht nach hätte die Haftung ein arglistiges Handeln der Verkäufer vorausgesetzt, nachdem in dem Kaufvertrag ein Gewährleistungsausschluss wirksam vereinbart worden war. Dass die Verkäufer Mängel am Dach des Wohnhauses bewusst verschwiegen hätten, stehe aber keinesfalls fest. Dazu hätten sie die Mängel kennen müssen, was nicht bewiesen sei. Das Dach sei weder undicht noch feucht, die Anforderungen an den Wärmeausweis seien erfüllt. Die Familie der Verkäufer habe in dem Wohnhaus über zehn Jahre ohne Einschränkungen gewohnt und dabei auch das Dachgeschoss genutzt. Deswegen könne nicht angenommen werden, den Verkäufern sei bekannt gewesen, dass die Dachdämmung fehlerhaft sei. Für Mängel, die sich lediglich hätten aufdrängen müssen, habe der Verkäufer in einem solchen Fall aber nicht einzustehen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken eingelegt werden.

Landgericht Frankenthal, Urteil vom 24.11.2021, 6 O 129/21, nicht rechtskräftig

### **Eigenbedarfskündigung: Im ersten Schreiben müssen noch keine Details stehen**

Kündigt ein Vermieter eine Wohnung wegen Eigenbedarfs, so muss er im Kündigungsschreiben lediglich angeben, für welchen Angehörigen er die Wohnung benötigt und welches Interesse damit verbunden ist. Weitere Details muss das Schreiben nicht enthalten.

Hier ging es um eine 62 Quadratmeter große Wohnung, die der Eigentümer für seinen Sohn "freischaffen" wollte, der einen größeren Wohnraumbedarf hatte und insbesondere für seine regelmäßigen Home-Office-Tätigkeiten ausreichend Platz benötigte. Der Mieter akzeptierte die Kündigung nicht, weil das Kündigungsschreiben nicht detailliert genug gewesen sei.

Der Bundesgerichtshof sah das anders. Das Kündigungsschreiben habe alle gesetzlich vorgeschriebenen Fakten enthalte. Mieter, die sich nicht als ausreichend geschützt ansehen, könnten in einem etwaigen Prozess dann vortragen, was an der Kündigung wegen Eigenbedarfs nicht in Ordnung sei – und beweisen. BGH, VIII ZR 346/19

### **Mietrecht: Die Nutzung als Zweitwohnung ist keine Zweckentfremdung**

Nutzt eine Mieterin ihre Wohnung lediglich als Zweitwohnung, so ist das kein Grund für den Vermieter, den Mietvertrag zu kündigen. Besteht ein unbefristeter Mietvertrag, so behält der seine Gültigkeit. Der Vermieter kann nicht argumentieren, es handle sich bei dieser Nutzung um eine Zweckentfremdung. Das gelte jedenfalls dann, wenn die vermieteten vier Wände trotz der seltenen Nutzung nicht "vernachlässigt" werden.

LG Berlin, 63 S 19/20

### **Ein Sanierungsstau ist keine Zerstörung**

Hat eine Frau in einer Wohnanlage neben ihrer Eigentumswohnung auch das Sondereigentum an drei Etagen eines Parkhauses und wurde das Gebäude im Lauf der Jahre von der Eigentümergemeinschaft vernachlässigt, so dass es erheblich sanierungsbedürftig geworden ist (mit Ausnahme der drei Etagen der Eigentümerin, die sie an ein nebenan gelegenes Hotel vermietete), so kann die Gemeinschaft nicht gegen den Willen der Eigentümerin ein Nutzungsverbot für das gesamte Parkhaus beschließen.

Hier "gestattete" die Eigentümerversammlung der überstimmten Frau, auf eigene Kosten einen Sachverständigen zu beauftragen und etwaige Maßnahmen selbst zu tragen.

Die Eigentümergemeinschaft muss das baufällige Parkhaus wieder instand setzen - und zwar auch dann, wenn die Sanierungskosten den Verkehrswert übersteigen. Ein Sanierungsstau sei nicht mit einer Zerstörung gleichzusetzen.

BGH, V ZR 225/20

# Angestellte

## Teilzeitbeschäftigte: Diskriminierung beim Entgelt?

Wegen einer möglichen Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter bei der Entlohnung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen und um Klärung gebeten.

Im zugrunde liegenden Ausgangsverfahren streiten die Parteien in der Revision über einen Anspruch der Klägerin auf eine Gutschrift auf ihrem Arbeitszeitkonto sowie über die Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Absatz 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Der Beklagte ist ein bundesweit tätiger ambulanter Dialyseanbieter. Die Klägerin ist für den Beklagten in B. als Pflegekraft in Teilzeit mit einer Arbeitszeit von 40 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft beschäftigt.

Nach § 10 Ziffer 7 Satz 2 des arbeitsvertraglich in Bezug genommenen, zwischen der Gewerkschaft ver.di und dem Beklagten geschlossenen Manteltarifvertrags (MTV) sind zuschlagspflichtig mit einem Zuschlag von 30 Prozent Überstunden, die über die kalendermonatliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers hinaus geleistet werden und im jeweiligen Kalendermonat der Arbeitsleistung nicht durch Freizeitgewährung ausgeglichen werden können. Alternativ zu einer Auszahlung des Zuschlags ist eine Honorierung durch entsprechende Zeitgutschriften im Arbeitszeitkonto vorgesehen.

Das für die Klägerin geführte Arbeitszeitkonto wies zum Ende des Monats März 2018 ein Arbeitszeitguthaben von 129 Stunden und 24 Minuten aus. Hierbei handelt es sich um die von der Klägerin über die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Stunden. Der Beklagte hat der Klägerin für diese Stunden weder Überstundenzuschläge gezahlt, noch hat er im Arbeitszeitkonto der Klägerin eine den Zuschlägen entsprechende Zeitgutschrift vorgenommen.

Die Klägerin hat den Beklagten unter anderem auf eine den Zuschlägen entsprechende Zeitgutschrift in ihrem Arbeitszeitkonto von 38 Stunden und 49 Minuten sowie auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Absatz 2 AGG in Anspruch genommen. Sie meint, sie werde durch die Anwendung der tarifvertraglichen Regelung in § 10 Ziffer 7 Satz 2 MTV unzulässig als Teilzeitbeschäftigte gegenüber Vollzeitbeschäftigten benachteiligt. Zugleich werde sie als Teilzeitbeschäftigte mittelbar wegen des Geschlechts benachteiligt. Denn der Beklagte beschäftige überwiegend Frauen in Teilzeit.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat das arbeitsgerichtliche Urteil auf die Berufung der Klägerin teilweise abgeändert und den Beklagten verurteilt, dem Arbeitszeitkonto der Klägerin die geforderten Stunden gutzuschreiben. Die weitergehende Berufung der Klägerin hat es zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Absatz 2 AGG weiter. Der Beklagte begehrt die Zurückweisung der Revision und im Wege der Anschlussrevision, die Klage insgesamt abzuweisen.

Das BAG hat den EuGH angerufen und bittet ihn, zwei Fragen nach der Auslegung von Unionsrecht zu beantworten.

Erstens möge er klären, ob Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU sowie Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Satz 1 der Richtlinie 2006/54/EG so auszulegen sind, dass eine nationale tarifvertragliche Regelung, nach der die Zahlung von Überstundenzuschlägen nur für Arbeitsstunden vorgesehen ist, die über die regelmäßige Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers hinaus gearbeitet werden, eine Ungleichbehandlung von Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten enthält.

Zweitens möchte das BAG wissen, ob § 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EG so auszulegen ist, dass eine nationale tarifvertragliche Regelung, nach der die Zahlung von Überstundenzuschlägen nur für Arbeitsstunden vorgesehen ist, die über die regelmäßige Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers hinaus gearbeitet werden, eine Ungleichbehandlung von Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten enthält.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 28.10.2021, 8 AZR 370/20 (A)



### **Berufsbegleitende Fortbildung: Mangels termingerechter Durchführung Teilnahmevergütung zurückzahlen**

Veranstalter einer berufsbegleitenden Fortbildung dürfen nicht ohne Weiteres auf andere Termine ausweichen. Tun sie dies, müssen sie die Teilnahmevergütung zurückerstatten, wenn ein Teilnehmer seine Anmeldung wegen der Terminverschiebung "storniert". Dies geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle hervor. Im November 2019 hatte sich eine Arbeitnehmerin für eine Ausbildung zu einem "Agile Coach" im Rahmen eines mehrtägigen Präsenzseminars angemeldet. Die Veranstaltung sollte in fünf jeweils zwei- bis dreitägigen Terminblöcken stattfinden, die sich, beginnend Ende März 2020, über einen Zeitraum von rund sechs Monaten verteilen. Wegen der Covid-19-Pandemie sagte die Beklagte Anfang März 2020 den ersten Unterrichtsblock ab. Dieser sollte zu einem späteren Termin – ebenso wie die übrigen Unterrichtsblöcke – als Webinar durchgeführt werden. Die Arbeitnehmerin war an den neu anberaumten Terminen verhindert und "stornierte" deshalb. Der Veranstalter weigerte sich, die Teilnahmevergütung zurückzuzahlen. Das OLG Celle gab der Teilnehmerin in zweiter Instanz recht. Die termin- oder fristgerechte Leistung sei für die Arbeitnehmerin wesentlich gewesen. Dieses besondere Interesse sei für den Veranstalter auch erkennbar gewesen. "Bucht ein im Erwerbsleben Stehender ein berufsbezogenes und -begleitendes Seminar, für das bereits im Vorfeld bestimmte Termine angegeben worden sind, muss der Seminaranbieter auch ohne ausdrücklichen Hinweis davon ausgehen, dass die Einhaltung der angegebenen Termine für die Teilnehmer wesentlich ist und sie weder in der Lage noch auch nur bereit sein werden, an dem Seminar an beliebigen anderen Terminen teilzunehmen", hob das OLG hervor. Es sei allgemein bekannt, dass im Berufsleben stehende Personen über ihre Arbeitszeit in der Regel nicht beliebig verfügen können und daneben teilweise auch familiär gebunden sind. Aus der Anmeldung habe sich in dem vorliegenden Fall unmissverständlich ergeben, dass die Lehrgangsteilnehmerin fest beschäftigt gewesen sei. Auch nach der Verteilung der Termine auf fünf Module von zumeist nur zwei Tagen Dauer habe sich das Angebot besonders an Personen gerichtet, die bereits im Berufsleben stehen.

Das OLG ließ ausdrücklich offen, ob die dargestellten Grundsätze auch für Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen gelten, die keinen berufsbegleitenden Charakter haben. Ebenso blieb offen, ob der Teilnehmer beweisen muss, dass er Ersatztermine nicht wahrnehmen kann. Dies war hier unstrittig. Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 18.11.2021, 11 U 66/21, rechtskräftig

### **Weg vom Bett ins Homeoffice ist gesetzlich unfallversichert**

Ein Beschäftigter, der auf dem morgendlichen erstmaligen Weg vom Bett ins Homeoffice stürzt, ist durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Der Kläger befand sich auf dem Weg zur Arbeitsaufnahme von seinem Schlafzimmer in das eine Etage tiefer gelegene häusliche Büro. Üblicherweise beginnt er dort unmittelbar zu arbeiten, ohne vorher zu frühstücken. Beim Beschreiten der die Räume verbindenden Wendeltreppe rutschte er aus und brach sich einen Brustwirbel. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte Leistungen aus Anlass des Unfalls ab. Während das Sozialgericht (SG) den erstmaligen morgendlichen Weg vom Bett ins Homeoffice als versicherten Betriebsweg ansah, beurteilte das Landessozialgericht ihn als unversicherte Vorbereitungshandlung, die der eigentlichen Tätigkeit nur vorausgeht. Das BSG hat die Entscheidung des SG bestätigt. Der Kläger habe einen Arbeitsunfall erlitten, als er auf dem morgendlichen Weg in sein häusliches Büro (Homeoffice) stürzte. Das Beschreiten der Treppe ins Homeoffice habe nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz allein der erstmaligen Arbeitsaufnahme gedient und sei deshalb als Verrichtung im Interesse des Arbeitgebers als Betriebsweg versichert. Bundessozialgericht, Entscheidung vom 08.12.2021, B 2 U 4/21 R

# Familie und Kinder

## Unterhaltsrecht: Neue Hammer Unterhaltsleitlinien

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat die neuen Leitlinien zum Unterhaltsrecht (Stand 01.01.2022) bekanntgegeben. Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des OLG erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im gesamten Bezirk des OLG zu erzielen. Die neuen Leitlinien übernehmen die neue Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2022. Die Leitlinien sind auf der Homepage des OLG Hamm veröffentlicht und können unter dem Link [https://www.olg-hamm.nrw.de/infos/Hammer\\_Leitlinie/HLL\\_2022.pdf](https://www.olg-hamm.nrw.de/infos/Hammer_Leitlinie/HLL_2022.pdf) aufgerufen werden. Oberlandesgericht Hamm, PM vom 03.01.2022

## Kindergeld: Trotz Ausbildungsmaßnahmen nicht für einen Soldaten auf Zeit

Innerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses – hier: Soldat auf Zeit – stattfindende Ausbildungsmaßnahmen erfüllen nur dann die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Einkommensteuergesetz (EStG), wenn der Ausbildungscharakter gegenüber der Erbringung bezahlter Arbeitsleistungen im Vordergrund steht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Kriterien für das Vorliegen einer Ausbildung seien ein Ausbildungsplan, die Unterweisung in Tätigkeiten, die qualifizierte Kenntnisse erfordern, die Erlangung eines die angestrebte Berufstätigkeit ermöglichenden Abschlusses und ein gegenüber einem normalen Arbeitsverhältnis geringeres Entgelt. Überwiege bei einer Gesamtbetrachtung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses der Erwerbscharakter, so scheidet trotz des dem Kindergeldrecht zugrunde liegenden Monatsprinzips eine Berücksichtigung auch für die Monate aus, in denen Ausbildungsmaßnahmen erfolgen.

Dies sei bei Lehrgängen eines Mannschaftsdienstgrades der Fall, hat der BFH die Würdigung des Finanzgerichts (FG) bestätigt. Dieses hatte angenommen, dass es an einem Ausbildungsplan gefehlt habe und lediglich eine rückblickende Auflistung der absolvierten Maßnahmen vorgelegt worden sei, die kein Ausbildungskonzept oder -ziel erkennen lasse. Der Sohn der Klägerin sei zu Beginn des Streitzeitraums bereits mehr als vier Jahre Soldat gewesen. Er habe keiner weiteren Ausbildung und keines Abschlusses mehr bedurft, um den Beruf eines Soldaten auf Zeit im Mannschaftsdienstgrad auszuüben. Anhaltspunkte für eine erhebliche Verwendung des Gelernten in einem späteren Zivilberuf seien nicht erkennbar, und der Sohn der Klägerin sei durchgehend im üblichen Umfang besoldet worden. Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.07.2021, III R 24/19

## Elterngeld: Kein Zuschlag bei Mehrfachadoptionen

Die Regelung über den Anspruch eines Zuschlages bei Mehrlingsgeburten ist nicht auf Mehrfachadoptionen übertragbar. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg entschieden. Die Ehefrau des Klägers brachte vier Kinder mit in die Ehe ein, die der Kläger zum gleichen Zeitpunkt adoptierte. Der Beklagte gewährte ihm für die Betreuung Elterngeld für den 6. bis 14. Monat ab Inobhutnahme. Der Kläger machte geltend, ihm stünden Mehrlingszuschläge à 300 Euro zu. Der Fall einer Mehrfachadoption sei mit einer Mehrlingsgeburt vergleichbar. Der Beklagte lehnte die Gewährung des Zuschlages ab. Hiergegen wehrte sich der Kläger vergeblich vor dem Sozialgericht Dortmund. Seine Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat bestätigt, dass dem Kläger ein Mehrlingszuschlag für keines der Kinder zusteht. Die Anspruchsgrundlage für den Mehrlingszuschlag (§ 2a Absatz 4 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) sei nach dem Wortlaut und dem Regelungszusammenhang nicht auf den Fall einer Mehrfachadoption anwendbar. Eine analoge Anwendung sei nicht geboten. Hätte der Gesetzgeber den Mehrlingszuschlag auch bei Mehrfachadoptionen vorsehen wollen, hätte für eine entsprechende Regelung ausreichend Gelegenheit bestanden.



Es liege zudem kein vergleichbarer Sachverhalt vor. Nach der Gesetzesbegründung berücksichtige der Mehrlingszuschlag die bei Mehrlingsgeburten bestehende besondere Belastung der Eltern. Der Beginn des Zusammenlebens mit adoptierten Kindern sei zwar ebenfalls regelmäßig mit besonderen Anforderungen an die fürsorglichen Leistungen der Eltern verbunden. Ein erheblicher Unterschied liege aber darin, dass adoptierte Kinder ein mitunter deutlich höheres Alter als Neugeborene aufwiesen und der Zeitpunkt der Adoption anders planbar sei. So habe der Kläger mit den zwischen drei und zehn Jahre alten Kindern bereits über zwei Jahre in einem gemeinsamen Haushalt gelebt. Zudem verfüge der Gesetzgeber im Sozialleistungsrecht über einen weiten Gestaltungsspielraum. Es verletze daher nicht den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, nur für die besonderen Belastungen einer Mehrlingsgeburt einen Zuschlag vorzusehen.

Das Urteil des LSG ist nicht rechtskräftig, da Revision eingelegt wurde. Diese läuft beim Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 10 EG 2/21 R.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 30.04.2021, L 13 EG 15/18, nicht rechtskräftig

### **Mutter in Kreißsaal allein gelassen: Krankenhaus haftet für Schäden des Babys**

Ein Krankenhaus handelt grob fehlerhaft, wenn eine Mutter kurz nach der Geburt während des "Bondings" keine Klingel in Reichweite hat. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschieden und einem Kind, das einen schweren Hirnschaden erlitten hat, einen Ersatzanspruch zugestanden.

Nach einer komplikationsfreien Geburt gab eine Hebamme der Mutter Gelegenheit, im Kreißsaal mit ihrem Baby zu "bonden", und ließ beide allein. Kurze Zeit später erschien der Mutter – nach ihrer Schilderung – das Baby "zu ruhig". Nachdem sie anfangs noch gedacht habe, dass es vielleicht schlafe, habe sie sich doch gewundert, dass es sich gar nicht rege. Sie habe klingeln wollen, damit jemand nachschau. An ihrem Bett gab es aber keine Klingel. Infolge der Geburt habe sie zunächst nicht aufstehen können. Der Hebamme fiel der Zustand des Babys deshalb erst rund 15 Minuten später auf. Das Kind litt zu diesem Zeitpunkt unter einer Atemdepression ("Fast-Kindstod"). Trotz unverzüglicher Behandlung und Reanimation führte dies zu einer schweren Hirnschädigung.

Das heute acht Jahre alte Kind verlangt – vertreten durch seine Eltern – von dem Krankenhaus und der Hebamme aufgrund der verbleibenden Gesundheitsschäden ein Schmerzensgeld in Höhe von 300.000 Euro sowie den Ersatz materieller Schäden. Das Landgericht (LG) Hannover hat der Klage dem Grunde nach stattgegeben.

Die hiergegen eingelegte Berufung hat das OLG Celle zurückgewiesen, nachdem er den bereits vom LG vernommenen medizinischen Sachverständigen erneut angehört hatte. Eine Mutter müsse in dieser Phase der zweiten Lebensstunde des Babys die Möglichkeit haben, eine Hebamme beispielsweise mit einer Klingel zu alarmieren, ohne aus ihrem Bett aufzustehen. Sie sei in dieser Phase nicht stets in der Lage, selbstständig das Bett zu verlassen, um Hilfe zu holen.

Dass eine solche Alarmierungsmöglichkeit hier fehlte, sei ein grober Behandlungsfehler gewesen, der einem Arzt beziehungsweise einer Hebamme schlechterdings nicht unterlaufen dürfe. Das Krankenhaus und die Hebamme hafteten deshalb, auch wenn nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden könne, dass eine frühere Alarmierung die Hirnschädigung tatsächlich verhindert hätte oder diese geringer ausgefallen wäre.

Das OLG hat eine Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) nicht zugelassen, weil der Fall keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfe. Hiergegen haben sich die Beklagten mit einer Beschwerde an den BGH gewandt, über die dort noch nicht entschieden ist. Sofern das Urteil rechtskräftig wird, steht laut OLG abschließend fest, dass dem Kind Ersatzansprüche zustehen. Deren Höhe wäre allerdings gegebenenfalls noch durch das LG Hannover zu klären.

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 20.09.2021, 1 U 32/20, nicht rechtskräftig